



**Marktgemeinde Perchtoldsdorf  
Ambros Rieder-Gasse  
(Plättenstraße bis Wienergasse)**

**Verkehrstechnische Analyse und Beurteilung**

**Verkehrsentwicklung**

<b>Ambros Rieder-Gasse - Verkehrsfrequenzen</b>					
Datum:	DTVw [KFZ/24h] - LKW [%]		V85 [Km/h]		Anmerkung
	FR Wienergasse	FR Plättenstraße	FR Wienergasse	FR Plättenstraße	
September 2006	1900 - 2,2				
Frühjahr 2007					Gehsteigverbreiterung Engstelle
November 2008		50 - 0			Einbahn Ri Plättenstraße (Verkehrsversuch)
August 2012					Einbahn Ri Wienergasse und Breitenbeschränkung 2,0m
März 2013	1300 - 1,5		40		
2014/2015					Diverse Maßnahmen für Breitenbeschränkung
Sommer 2016					Besiedlung Waldmühle
Dezember 2016	1900 - 0,8		37		

**Bestandsituation**

- **Verkehrsführung**
  - ➔ kürzeste Routenführung für die Verkehrsbeziehung aus dem Bereich nordwestlicher Ortsteil Perchtoldsdorf / Rodaun / Kaltenleutgeben / Breitenfurt in Richtung A21-A2 / B12 / SCS ➔ wird auch von fast allen Navigationssystemen so angegeben
- **Einbahn**
  - ➔ direkt ab der Plättenstraße in Richtung Wienergasse
- **Breitenbeschränkung**
  - ➔ 2,0m

- **Erlaubte Höchstgeschwindigkeit**
  - 40 km/h gemäß allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im gesamten Ortsgebiet von Perchtoldsdorf (ausgenommen Vorrangstraßen)
- **Engstelle ON2 bis ON8**
  - Länge ca. 65m → Fahrbahnbreite <3,0m
- **ON1 bis ON3 kein Gehsteig**
  - Schrammbord Breite 30cm
- **Engstelle Bereich ON6**
  - Länge ca. 25m
  - Fahrbahnbreite (zwischen den Randsteinen) 2,25m
  - Gehsteigbreite ca. 1,0 bis 1,50m → geringste Gehsteigbreite 97cm
  - Dachvorsprung ON3 ca. 30cm (innerhalb Straßenraum) → entspricht Breite Schrammbord
- **Verkehrsfrequenz**
  - $DTV_W = \text{ca. } 2000 \text{ KFZ}/24\text{h}$  (durchschnittlicher werktäglicher Verkehr)
  - Spitzenstunde ca. 210 KFZ/h (08:00 bis 09:00 Uhr)
  - überwiegend Durchgangsverkehr → teilweise auch ortsfremd
- **Geschwindigkeitsniveau (im Bereich der Engstelle ON6)**
  - Grenzgeschwindigkeit  $V_{85} = 37 \text{ km/h}$  (Geschwindigkeit die von 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird)
  - Durchschnittsgeschwindigkeit  $V_{\text{avg}} = 30 \text{ km/h}$  (durchschnittliche gefahrene Geschwindigkeit aller Fahrzeuge)
- **Bauliche Maßnahmen**
  - Anrampungen (Anhebung der Fußgängerquerungsstellen) bei der Einfahrt von der Plättenstraße und bei der Ausfahrt in die Wienergasse
  - Poller auf der Fahrbahn (unmittelbar neben dem Randstein) vor und nach der Engstelle ON6 → die nutzbare Fahrbahnbreite wird auf ca. 2,25m eingeschränkt
  - Leitbaken im Bereich Schrammbord zur Sicherung des Dachvorsprungs ON 3

## Bestandsanalyse und -beurteilung

- ⇒ die Einbahn beginnt direkt bei der Plättenstraße und kann im Zusammenhang mit der Breitenbeschränkung von 2,0m die erforderliche Zufahrt zu Auf den Plätten (Grünschnittsammelstelle des Freizeitzentrums) durch LKW nicht legal durchgeführt werden
  - ➔ zufahrende LKW missachten die 2,0m Breitenbeschränkung → würde man die Einbahn und die 2,0m Breitenbeschränkung erst ca. 15m nach der Plättenstraße beginnen lassen könnte man die Zu- und Abfahrt von Auf den Plätten legalisieren, jedoch müsste man die westseitige Gehsteigvorziehung zur Befahrung im Gegenverkehr wieder entfernen
- ⇒ die Breitenbeschränkung von 2,0m („Fahrverbot für über 2,0m breite Fahrzeuge“ gemäß §52/9a StVO 1960) ist ohne Ausnahme verordnet und kundgemacht
  - ➔ die Breitenbeschränkung gilt somit für alle Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite (inkl. Außenspiegel) von größer 2,0m → das Fahren mit eingeklappten Außenspiegel (auf der Fahrerseite) ist nicht gestattet und ist somit für die Befahrbarkeit die Gesamtbreite der Fahrzeuge inkl. Außenspiegel maßgebend
  - ➔ da die Breitenbeschränkung ohne Ausnahmeregelungen verordnet ist, dürfen nur Einsatzfahrzeuge (im Einsatzfall) mit einer größeren Fahrzeugbreite die Ambros Rieder-Gasse befahren, jedoch nicht Müllfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes etc.
  - ➔ erforderliche Zu- und Abfahrt Auf den Plätten (Grünschnittsammelstelle des Freizeitzentrums) mit LKW somit illegal, wird jedoch durchgeführt, da sonst die Entsorgung des Grünschnitts (und anderer notwendiger Zu- und Abfahrten zum Freigelände des Erholungszentrums) nicht durchgeführt werden könnten
  - ➔ laut Auskunft der Fa. Saubermacher wird für die Durchführung der Müllentsorgung die Ambros Rieder-Gasse mit LKW (große Müllfahrzeuge) entgegen der Breitenbeschränkung befahren (*Anm.: es gilt keine allgemeine Ausnahmegenehmigung*)
  - ➔ der Winterdienst wird durch den Wirtschaftshof der MG Perchtoldsdorf zwar mit kleinen Räumfahrzeugen durchgeführt, jedoch weisen diese Fahrzeuge auch eine größere Breite als 2,0m auf
  - ➔ die verordnete und kundgemachte Breitenbeschränkung auf 2,0m setzt Anlageverhältnisse für eine vorhandene Breite des Verkehrsraumes von 2,0m

- und eine Breite des Lichtraumes von min. 2,50m voraus (*siehe Beilage: „Verkehrsraum/Lichtraum im Bereich der Engstelle“*) → die Breite des notwendigen Verkehrsraumes ist ident mit der zur Verfügung stehenden und nutzbaren Fahrbahnbreite → die Breite des Lichtraumes ergibt sich durch den notwendigen Breitenzuschlag zum Verkehrsraum und ist der Lichtraum von festen Hindernissen (Geländer, Verkehrszeichen, bauliche Maßnahmen etc.) freizuhalten → gemäß StVO 1960 beträgt der Bereich außerhalb des Verkehrsraumes der von festen Hindernissen freizuhalten ist, innerhalb des Ortsgebietes min. 30cm, in einzelnen Ausnahmefällen kann auch mit 25cm das Auslangen gefunden werden
- die Breitenbeschränkung wird von vielen Fahrzeuglenkern aus Unwissenheit über die tatsächliche Breite ihres Fahrzeuges (inkl. Außenspiegel) nicht beachtet
- ⇒ der Gehsteig auf der Seite ON gerade weist keinen entsprechenden Benützungskomfort auf
- Mindestbreite von 97cm im Bereich der Engstelle ON6 ist (punktuell) für die Benützung durch einen einzelnen Fußgänger gerade noch ausreichend, jedoch ist eine Überschneidung mit dem Lichtraum des Fahrzeugverkehrs gegeben
  - Gehsteigbreite von deutlich weniger als 1,50m im überwiegenden Bereich → auf der Seite ON ungerade im Bereich der Engstelle kein Gehsteig vorhanden
  - im Engstellenbereich im Zusammenhang mit geringer Fahrbahnbreite und Überschneidung von Verkehrsraum Gehsteig mit Lichtraum Fahrbahn Gefahrenpotential gegeben
- ⇒ der Dachvorsprung von ON3 (historischer Altbestand) ragt in einer Höhe von weniger als 3,0m (*Anm.: die Lichtraumhöhe für Fahrzeugverkehr beträgt 4,50m*) ca. 30cm in den Straßenraum bis an den Fahrbahnrand (Schrammbord)
- zum Schutz des Dachvorsprungs sind im Bereich des Schrammbordes Steher mit Leitbaken (festes Hindernis) angebracht → dadurch stellt auf dieser Seite der vorhandene Fahrbahnrand (Randstein) nicht die Begrenzung des Verkehrsraumes, sondern des Lichtraumes dar
- ⇒ die Breitenverhältnisse im Engstellenbereich ON6 sind für die Befahrung mit 2,0m breiten Fahrzeugen im Zusammenhang mit Fußgängerverkehr auf dem Gehsteig nicht ausreichend
- die Fahrbahnbreite beträgt an der engsten Stelle 2,25m (Länge ca. 25m), wodurch im Zusammenhang mit der Lichtraumbegrenzung auf der Seite

- ON ungerade, der Verkehrsraum auf der Seite ON6 exakt durch den Fahrbahnrand (Randstein) begrenzt ist
- ➔ gemäß StVO 1960 und den maßgebenden Richtlinien, sind die für die kundgemachte Breitenbeschränkung von 2,0m vorhandene Verkehrsraumbreite und notwendige Lichtraumbreite grundsätzlich ausreichend vorhanden, jedoch ragt der Lichtraum auf der Seite ON gerade zur Gänze über den schmalen Gehsteig
  - ➔ die geringe Gehsteigbreite (an der engsten Stelle 97cm) wird somit durch Fahrzeugteile (primär Außenspiegel) entsprechend eingeschränkt → im Extremfall steht bei Befahrung der Engstelle durch ein breites Fahrzeug einem Fußgänger auf dem Gehsteig in der Engstelle nur eine Breite von knapp über 70cm zur Verfügung
- ⇒ das Geschwindigkeitsniveau in der Engstelle muss für die zur Verfügung stehenden Breitenverhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der häufigen Nutzung des Lichtraumes im Bereich des schmalen Gehsteiges durch Fahrzeugteile (z.B. Außenspiegel), aus verkehrstechnischer Sicht unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten als zu hoch und somit als problematisch angesehen werden
- ⇒ die vorhandenen Poller auf der Fahrbahn befinden sich innerhalb des erforderlichen Lichtraumprofils entsprechend einer Breitenbeschränkung von 2,0m und sind demnach nicht StVO konform
- ✓ ***gemäß der verordneten Einbahn und Breitenbeschränkung ist die legale Befahrung mit großen Fahrzeugen (LKW) für die Müllabfuhr, Schneeräumung und Versorgungsfahrten für das Gelände des Freizeitentrums (Zufahrt Auf den Plätten) nicht möglich***
  - ✓ ***Breitenbeschränkung von 2,0m wird von vielen Verkehrsteilnehmern nicht beachtet (und durch die Exekutive nur sehr selten kontrolliert)***
  - ✓ ***Anlageverhältnisse (Fahrbahnbreite – Gehsteigbreite) in der Engstelle für verordnete Breitenbeschränkung nicht ausreichend***

- ✓ *Verkehrsfrequenz, insbesondere in der Morgenspitzenstunde, für die vorhandenen Anlageverhältnisse im Engstellenbereich zu groß*
- ✓ *Geschwindigkeitsniveau aufgrund des hohen Anteils an Durchgangsverkehr (Berufsverkehr in der Morgenspitze) gemäß den vorhandenen Anlageverhältnissen im Engstellenbereich zu hoch*
- ✓ *Sicherheitsdefizite durch unzureichende Anlageverhältnisse für Verkehrsfrequenz und Geschwindigkeitsniveau*

*Aus verkehrstechnischer Sicht ist der vorhandene Straßenraum (im Bereich der Engstelle) mit den gegebenen Anlageverhältnissen nicht geeignet, die bestehenden Verkehrsfrequenzen im Sinne der Erfordernisse für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aufzunehmen.*

#### **Auswirkungen verkehrsorganisatorischer und/oder verkehrsrechtlicher Maßnahmen**

- **Allgemeines Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr, Müllabfuhr und Fahrzeuge des Straßendienstes**
  - ➔ reine Erschließungsfunktion mit ausschließlich Anrainerverkehr
  - ➔ extrem geringe Verkehrsfrequenz (<50 KFZ/24h)
  - ➔ Verkehrsverlagerung (ca. 2000 KFZ/24h) auf benachbarte Straßenzüge (Adam Strenninger-Gasse, Schweglergasse, Gauguschgasse)
- ❖ **Verkehrsorganisatorische Maßnahme zur Verkehrsverlagerung**
- **(geänderte) Einbahnführung in Richtung Plättenstraße**
  - ➔ reine Erschließungsfunktion mit praktisch ausschließlich Anrainerverkehr
  - ➔ extrem geringe Verkehrsfrequenz (<50 KFZ/24h)

- ➔ Verkehrsverlagerung (ca. 2000 KFZ/24h) auf benachbarte Straßenzüge (Adam Strenninger-Gasse, Schweglergasse, Gauguschgasse)

❖ **Verkehrsorganisatorische Maßnahme zur Verkehrsverlagerung**

➤ **Breitenbeschränkung 1,75m**

- ➔ Verkehrsraumbreite 1,75m und Lichtraumbreite 2,25 gemäß Anlageverhältnisse in der Engstelle → Lichtraum ragt nicht in den schmalen Gehsteigbereich
- ➔ keine Benützungsmöglichkeit für überwiegenden Teil mehrspuriger Kraftfahrzeuge (*Anm.: es gibt nur mehr sehr wenige PKW deren Gesamtbreite inkl. Außenspiegel weniger als 1,75m beträgt*) → entspricht defacto einem Fahrverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge
- ➔ ohne bauliche Maßnahmen zur Breitenbeschränkung (für Lichtraumbreite 2,25m) geringe Einhaltungsbereitschaft → bei Anordnung baulicher Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtung zwischen Gehsteig und Fahrbahn) wird die geringe nutzbare Breite des Gehsteiges noch weiter eingeschränkt
- ➔ bei strenger Kontrolle und Überwachung Verkehrsverlagerung (ca. 2000 KFZ/24h) auf benachbarte Straßenzüge (Adam Strenninger-Gasse, Schweglergasse, Gauguschgasse)
- ➔ verbleibende Verkehrsfrequenz extrem gering (<50 KFZ/24h)

❖ **Verkehrsorganisatorische Maßnahme zur Verkehrsverlagerung**

❖ **Bei baulichen Maßnahmen zur Einhaltung Probleme für Einsatzfahrzeuge, Müllentsorgung, Winterdienst**

➤ **(Zusätzliche) Höhenbeschränkung**

- ➔ Höhenbeschränkung auf 2,70m (entspricht Höhe Verkehrsraum) gemäß erforderlicher Lichtraumhöhe (< 3,00m) durch Dachvorsprung bei ON3
- ➔ Wirksamkeit erst bei geringerer Höhe (z.B. 2,10m) für größere Fahrzeuge (Kastenwagen, Pritsche etc.) gegeben
- ➔ ohne bauliche Maßnahmen zur Höhenbeschränkung geringe Einhaltungsbereitschaft

- ➔ bei Anordnung baulicher Maßnahmen (fixe Höhenbeschränkungseinrichtung) ist die Benützungsmöglichkeit auch für Einsatzfahrzeuge, Müllentsorgung, Schneeräumung und Fahrzeuge des Straßendienstes nicht gegeben → für den Winterdienst (durch Wirtschaftshof) ist auch beim Einsatz eines kleinen Räumfahrzeuges eine lichte Höhe von 3,0m erforderlich
- ➔ bei strenger Kontrolle und Überwachung bzw. baulicher Höhenbeschränkungseinrichtung Verkehrsverlagerung (je nach Höhenbeschränkung) auf benachbarte Straßenzüge (Adam Strenninger-Gasse, Schweglergasse, Gauguschgasse)
  
- ❖ **Verkehrsorganisatorische Maßnahme zur Reduzierung der Verkehrsfrequenz durch teilweise Verkehrsverlagerung**
- ❖ **Bei baulichen Maßnahmen zur Einhaltung Probleme für Einsatzfahrzeuge, Müllentsorgung, Winterdienst**
  
- **Fahrradstraße**
  - ➔ Durchfahrt für KFZ nicht erlaubt
  - ➔ Radfahrer hat grundsätzlich Vorrang (darf jedoch den KFZ Verkehr nicht mutwillig behindern)
  - ➔ Radfahrer darf auch (mit entsprechender Kennzeichnung) gegen die Einbahnrichtung fahren
  - ➔ reine Erschließungsfunktion mit praktisch ausschließlich Anrainerverkehr
  - ➔ extrem geringe Verkehrsfrequenz (<50 KFZ/24h)
  - ➔ Verkehrsverlagerung (ca. 2000 KFZ/24h) auf benachbarte Straßenzüge (Adam Strenninger-Gasse, Schweglergasse, Gauguschgasse)
  
- ❖ **Verkehrsorganisatorische Maßnahme zur Verkehrsverlagerung**
  
- **Wohnstraße**
  - ➔ Durchfahrt nicht erlaubt
  - ➔ reine Erschließungsfunktion mit praktisch ausschließlich Anrainerverkehr
  - ➔ extrem geringe Verkehrsfrequenz (<50 KFZ/24h)



- ➔ Verkehrsverlagerung (ca. 2000 KFZ/24h) auf benachbarte Straßenzüge (Adam Strenninger-Gasse, Schweglergasse, Gauguschgasse)

❖ **Verkehrsorganisatorische Maßnahme zur Verkehrsverlagerung**

➤ **Begegnungszone**

- ➔ Grundsätzlich geeignete Maßnahme bei zu geringem Platzangebot für Fahrzeugverkehr und Fußgänger (in Längsrichtung)
- ➔ Durchfahrt erlaubt
- ➔ erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- ➔ bauliche Umgestaltung auf einheitliches Oberflächenniveau, insbesondere im Bereich der Engstelle erforderlich → keine Trennung zwischen KFZ und Fußgängerverkehr
- ➔ wenn in der Engstelle keine (bauliche) Begrenzung (Randstein) für den KFZ-Verkehr vorhanden ist, werden die Fahrzeuge deutlich näher an den östlichen Einfriedungen/Grundstückseingängen fahren → Gefahrenpotential bei Nutzung der Grundstückseingänge (-einfahrten)
- ➔ für den KFZ-Verkehr ist eine deutlich breitere Fahrfläche vorhanden, wodurch ein höheres Geschwindigkeitsniveau zu befürchten ist → durch relativ geringe Fußgängerfrequenz seltene Geschwindigkeitsreduktion durch Begegnungsfall KFZ/Fußgänger → Gefahrenpotential bei Begegnungsfällen durch geringe Bereitschaft der Fahrzeuglenker zur Rücksichtnahme auf Fußgänger
- ➔ Geschwindigkeitsüberwachung mit stationärer Anlage durch Exekutive erst nach entsprechendem Prüfungsverfahren und Überwachungsauftrag durch BH Mödling möglich und dann (nach derzeitiger Handhabung) erst ab 35 km/h (*Anm.: entspricht annähernd derzeitiger Grenzgeschwindigkeit*)
- ➔ Geschwindigkeitskontrolle mit stationärer Anlage jedoch ohne Aufzeichnung und Verfolgung der Übertretung („Radaratrappe“) bereits ab erlaubter Höchstgeschwindigkeit (20 km/h) möglich → da es sich beim Verkehrsaufkommen um Durchgangsverkehr, insbesondere im Berufsverkehr, handelt und davon auszugehen ist, dass der Großteil der Fahrzeuglenker die Strecke regelmäßig befährt wird die Wirkung zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit nur von kurzer Dauer sein

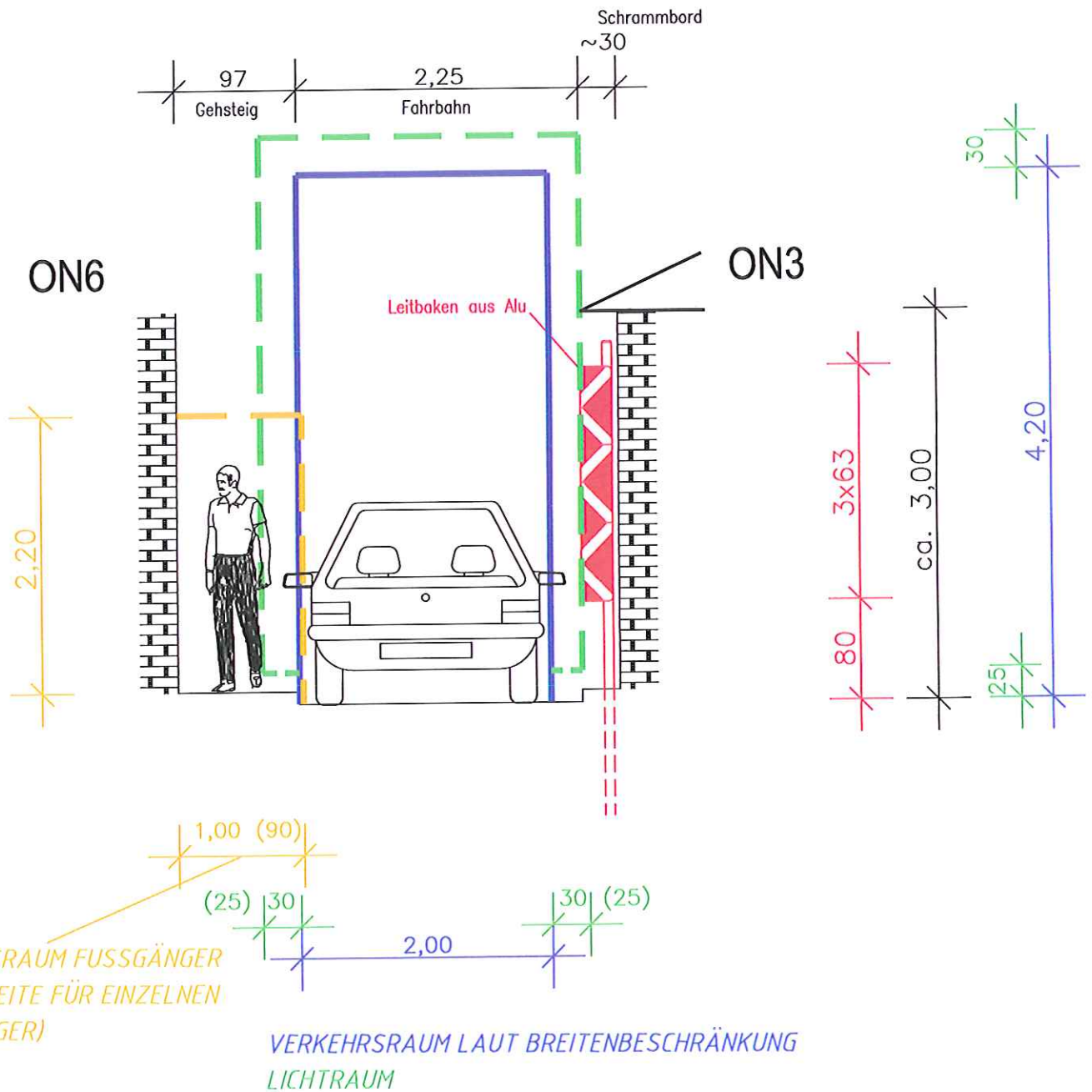
- Fußgänger hat grundsätzlich Vorrang (darf jedoch den KFZ Verkehr nicht mutwillig behindern)
- Wenig Flächenpotential (insbesondere in der Engstelle) für Straßenraumgestaltung und Straßenmöblierung)
  
- ❖ **Verkehrsrechtliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung, jedoch mit weiterem Gefahrenpotential bei gleichbleibend großer Verkehrsfrequenz**
- ❖ **Großer baulicher Investitionsaufwand**

Perchtoldsdorf, 18.04.2018

Dipl.-HTL-Ing. Michael Kniha

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger  
der Fachgebiete Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau

# Querschnitt Engstelle ON6



MG Perchtoldsdorf	
Ambros Rieder Gasse	
Verkehrsraum / Lichtraum	
Querschnitt 1:50	
Datum: 18.04.2018	GZ235
<b>KH13</b>	Bau - und Verkehrstechnik e.U.